

Ski Club Stans



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz.....	3
II. Zweck , Ziele und Aufgaben.....	3
III. Mitgliedschaft.....	4
IV. Ethik und Doping.....	6
V. Organe des Ski-Club <i>Stans</i>	6
VI. Verschiedenes.....	9

Statuten des Ski-Clubs *Stans*

I. Name und Sitz

1. Der Ski Club *Stans*, gegründet am 30. November 1929, ist ein Sportverein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski Club *Stans* hat Sitz in *Stans*.
2. Der Ski-Club *Stans* gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Ski-Club *Stans* ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck , Ziele und Aufgaben

3. Der Ski-Club *Stans* bezweckt die Ausübung und Förderung des Skisports und von ihm anverwandten Sportarten. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
4. Im speziellen unterstützt der Ski Club *Stans* die Integration der Jugend sowie die Pflege der Kameradschaft innerhalb und ausserhalb des Clublebens.

Ziele Ski Club *Stans*:

- a) Förderung des Wintersports auf allen Altersstufen
- b) Vermitteln der Freude am Wintersport
- c) Förderung der Kameradschaft
- d) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Wintersportler
- e) Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Clubs

Zielerreichung Ski Club *Stans*

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Wintersports
- b) Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen
- c) Organisation von Wettkämpfen
- d) Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik
- e) Ausbildung von Clubfunktionären
- f) Zurverfügungstellung und Verwaltung der Club Eigenen Hütte
- g) Herausgabe des Club Heft

5. Der Ski Club *Stans* besitzt auf Wirzweli – Wiesenberg (GB Nr. 106) ein Ski – Berghaus. Das Ski – Berghaus ist Eigentum des Clubs. Das Haus darf nicht verkauft werden. Einzelheiten werden im Ski – Berghaus Reglement geregelt.

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien des Ski-Club *Stans* sind:

- ▷ Jugendorganisation JO
- ▷ Junior:innen
- ▷ Senior:innen
- ▷ Passivmitglieder
- ▷ Freimitglieder
- ▷ Ehrenmitglieder

Mitgliederstatus des Ski-Club *Stans* sind:

- ▷ 25 Jahre Mitgliedschaft
- ▷ 40 Jahre Mitgliedschaft
- ▷ Clubehrenmitglieder

7. JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
8. Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. Das Mitglied ist im Rahmen der Reglemente berechtigt, das Clubeigene Ski – Berghaus auf Wirzweli Wiesenberg zu benutzen.
9. Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. Das Mitglied ist im Rahmen der Reglemente berechtigt, das clubeigene Ski – Berghaus auf Wirzweli Wiesenberg zu benutzen.
10. Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senior:innen-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. Das Mitglied ist im Rahmen der Reglemente berechtigt, das Clubeigene Ski – Berghaus auf Wirzweli Wiesenberg zu benutzen.
11. Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in/Passiv) wie bisher. Das Mitglied ist im Rahmen der Reglemente berechtigt, das Clubeigene Ski – Berghaus auf Wirzweli Wiesenberg zu benutzen.
12. Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Club verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, dazu sind 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Sie erhalten eine Auszeichnung von bleibendem Wert. Diesbezügliche Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder müssen bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder

werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt. Das Mitglied ist im Rahmen der Reglemente berechtigt, das Clubeigene Ski – Berghaus auf Wirzweli Wiesenberg zu benutzen.

13. Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Ski-Club *Stans* werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club *Stans* damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ jeweiliger Regionalverband

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Ski Club *Stans* lehnt jegliche Haftung ab.

14. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

15. Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

16. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. März eines jeweiligen Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

17. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Die Verbandsabgaben bezahlt der Club.

18. Freimitglieder sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit. Sie bezahlen jedoch die Verbandsabgaben.

19. Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski-Clubs *Stans* werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugeteilt. Die Swiss-Ski- Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

20. Für die Verbindlichkeit des Ski-Club *Stans* haftet einzig das Clubvermögen.

Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

21. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
22. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

V. Organe des Ski-Club Stans

23. Die Organe des Ski-Club Stans sind:
- die Mitgliederversammlung genannt Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Herbstversammlung
 - die Ski Berghauskommission
24. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Stans. Sie findet jedes Jahr in der Regel im Juni als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet.
25. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Skihauskommission
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, aller Jahresrechnungen und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge. Genehmigung Protokoll Herbstversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
 - Ernennung von Clubehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
 - Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
 - Genehmigung von Reglementen
 - Erladigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
 - Winterprogramm
 - Auflösung des Ski-Clubs
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden.

Die Herbstversammlung ist beschlussfähig und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der Generalversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- c) Ressortberichte
- d) Winterprogramm
- e) Beschlussfassung über **Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder**, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden.

26. **Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung oder Herbstversammlung behandelt werden.**

27. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- ▷ die Änderung der Statuten (vgl. Randziffer 36)
- ▷ die Auflösung des Ski-Clubs (vgl. Randziffer 37)

28. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

29. Im Vorstand des Ski-Club *Stans* sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- ▷ Präsident:in
- ▷ Vizepräsident:in
- ▷ Sekretär:in
- ▷ Kassier:in
Erweitert durch
- ▷ Rennchef
- ▷ JO Chef
- ▷ Tourenleiter
- ▷ Hüttenwart
- ▷ Beisitzer 1
- ▷ Beisitzer 2
- ▷ Materialwart

30. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **höchstens vier** Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. **Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.** Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Clubpräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.

31. Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs *Stans*. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

32. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

33. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von **höchstens vier Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

34. Die Skihauskommission besteht aus Mindestens 4 Mitgliedern. Der Clubpräsident sowie ein weiteres Mitglied (nicht Hüttenchef) des Vorstandes sind ebenfalls Mitglieder der Skihauskommission. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (gestaffelte Amtsdauer). Der Hüttenchef der Skihauskommission erstattet zuhanden der Generalversammlung und Herbstversammlung einen Bericht über den Betrieb und die finanzielle Situation im Skihaus. Die Kompetenzen werden im Skihaus-Reglement geregelt.

VI. **Verschiedenes**

35. Das Rechnungsjahr des Ski-Club *Stans* dauert vom 1. Juni - 31. Mai
36. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
37. Die Auflösung des Ski-Club *Stans* kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim entsprechenden Regionalverband zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den Nidwaldner Skiverband.
38. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club *Stans* vom *xx.yy.zzzz* beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.
39. Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten
40. Der Vorstand ist zu nicht budgetierten Ausgaben von Fr. 2000.- pro Vereinsjahr ermächtigt.
41. Die Skihauskommission ist zu nicht budgetierten Ausgaben von Fr. 5000.- pro Vereinsjahr ermächtigt, sofern kein Reparaturersatz notwendig ist.
42. Mit der Annahme dieser Statuten treten die Statuten vom 18.März 2004 und aller der vorliegenden Statuten widersprechenden Versammlungsbeschlüsse ausser Kraft.

Stans, den 16.06.2026

Ski-Club Stans

Peter Artho
Präsident

Samuel Christen.....
Sekretär